

Beschlussvorlage

Annahme von Sachspenden im Haushaltsjahr 2025 beim „Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“

Kurzfassung:

Die Annahme der Sachspenden des Fördervereins Kinderzentrum e.V. für das Sozialpädiatrische Zentrum/Frühförderung und den Förderkindergarten sowie des Förderkreises der Tagesförderstätte e.V. stehen zur Beschlussfassung an. Die Sachspenden sind nach Empfänger sortiert aufgeführt.

Die Verbandsverwaltung soll beauftragt werden, die gespendeten Anlagegüter einschließlich der Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und die Aufsichtsbehörde über die Spenden zu informieren. Die Annahme der Spenden führt zu einer Erhöhung der Bilanzsumme, ohne Auswirkungen auf das Eigenkapital.

1. Rechtliche Grundlagen für die Annahme von Spenden

Gemäß **§ 94 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG** darf der Zweckverband Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Die Aufsichtsbehörde ist über die Spenden zu informieren und die Verbandsversammlung hat über die Annahme der Spenden zu entscheiden.

Nach § 1 der Verbandsordnung ist Aufgabe des Zweckverbandes die medizinische, therapeutische und pädagogische Förderung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, drohenden oder manifesten Behinderungen sowie Beratung der Eltern und Bezugspersonen.

Seit vielen Jahren besteht die Praxis, dass Spenden Dritter nicht direkt dem Zweckverband zukommen, sondern einem der beiden gemeinnützigen Fördervereine zugutekommen.

2. „Förderverein des Kinderzentrums e.V.“ für das Sozialpädiatrische Zentrum/ Frühförderung und den Förderkindergarten

2.1 Satzungszweck

Der Förderverein wurde im März 1988 aufgrund einer Initiative betroffener Eltern gegründet. Sein satzungsmäßiger Zweck ist es, die Betreuung und Förderung sowie die Integration der Kinder im Sozialpädiatrischen Zentrum mit Frühförderung und dem Förderkindergarten ideell und materiell zu unterstützen. Der Verein soll die Entwicklung und Förderung geeigneter Einrichtungen und Maßnahmen auch finanziell unterstützen, soweit dies nicht vom Träger der Einrichtung oder anderen Institutionen geleistet werden kann. So konnten mit Unterstützung des Fördervereins Kinderzentrum zahlreiche Projekte durchgeführt sowie diagnostische und therapeutische Materialien erworben werden.

Zu den weiteren **Aufgaben des Fördervereins** gehören:

- Information der Öffentlichkeit
- Beratung und Interessenvertretung für Betroffene und deren Familien

- (Mit-)Organisation von Veranstaltungen und Festen

2.2 Anschaffungen des Fördervereins im Haushaltsjahr 2025

Im Haushaltsjahr 2025 wurden folgende Anlagegüter durch den Förderverein beschafft:

Rechnungsdatum	Firma	Anlagegut	Brutto-Preis	betrifft Teilhaushalt
15.07.2025	Neofect Germany GmbH, Wuppertal	Treax Pads – 6 Stk.	3.205,86 €	365.01.01 (FöKiga)

3. Förderkreis der Tagesförderstätte für Mehrfachschwerstbehinderte e. V.

3.1 Satzungszweck

Der Förderkreis wurde im November 1995 aufgrund einer Initiative betroffener Eltern gegründet. Sein satzungsmäßiger Zweck ist es, die Betreuung und Förderung sowie die Integration der Mehrfachschwerstbehinderten der Tagesförderstätte des Zweckverbandes Kinderzentrum ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Der Verein soll die Entwicklung und Förderung geeigneter Einrichtungen und Maßnahmen auch finanziell unterstützen, soweit dies nicht vom Träger der Einrichtung oder anderen Institutionen geleistet werden kann.

Zu den weiteren **Aufgaben des Förderkreises** gehören:

- Information der Öffentlichkeit über die Probleme mehrfachschwerstbehinderter Erwachsener und über ihre Förderung
- Interessenvertretung für Betroffene und deren Familien vor wichtigen Organen, staatlichen und sonstigen Einrichtungen
- Angebote in Beratung und Betreuung für diejenigen zu machen, deren schwerstbehinderte Angehörige in der Tagesförderstätte des Zweckverbandes Kinderzentrum betreut werden

3.2 Anschaffungen des Förderkreises der TFS im Haushaltsjahr 2025

Im Haushaltsjahr 2025 hat der Förderkreis der Tagesförderstätte folgende Gegenstände gespendet, die in der Anlagenbuchhaltung des Zweckverbandes zu erfassen sind:

Rechnungsdatum	Fa.	Anlagegut	Brutto-Preis	betrifft Teilhaushalt
28.08.2025	Seither GaLaBau AG, Lustadt	Nestschaukel und Sonnenschutz	15.087,07 €	314.01.01
03.04.2025	Bauhaus GmbH & Co.KG, Ludwigshafen	Gartenmöbel	493,56 €	314.01.01

Summe

15.580,63 €

4. Spende für den Fachdienst Inklusionsbegleitung – (BUK) vom Förderverein für Jugend und Soziales - Rhein-Pfalz-Kreis e. V.

Am 19.11.2025 erhielten wir ein Schreiben vom Förderverein für Jugend und Soziales – Rhein-Pfalz-Kreis e.V., das Sie unseren Fachdienst Inklusionsbegleitung – Beratungsstelle

für Unterstützte Kommunikation mit einer Spende in Höhe von 6.800 Euro unterstützen wollen.

Mit dieser Summe sollen verschiedene Geräte angeschafft werden, die in der Beratung und Bedarfsermittlung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und deren Bezugspersonen eingesetzt werden. Ziel ist es, geeignete Kommunikationshilfen bereit zu stellen, um die Kommunikationsmöglichkeiten zu erweitern und zu festigen. Dadurch sollen die Teilhabechancen und -möglichkeiten nachhaltig eröffnet und gestärkt werden.

Die Spende soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Barrieren abzubauen und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarf nachhaltig zu fördern.

Die Spende wurde der Aufsichtsbehörde am 11.02.2026 angezeigt.

5. Auswirkungen auf den Haushalt des „Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“

Die gespendeten Anlagegüter werden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und werden ab dem Anschaffungsdatum über die durchschnittliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Gleichzeitig wird die Spende als Sonderposten erfasst, der über dieselbe Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst wird.

Die Annahme der Spenden ist somit ergebnisneutral, da sich die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in den einzelnen Teilhaushalten jeweils um den gleichen Betrag erhöhen. In der Bilanz wird das Anlagevermögen auf der Aktiv-Seite entsprechend erhöht, auf der Passivseite erhöht sich der Wert der Sonderposten. Folglich erhöht sich durch die Spendenannahme lediglich die Bilanzsumme und es ergeben sich keine Veränderungen des Eigenkapitals.

Antrag

Die Verbandsversammlung möge die Annahme der genannten Sachspenden des „Fördervereins Kinderzentrum e.V.“, für das Sozialpädiatrische Zentrum/Frühförderung und für den Förderkindergarten sowie des „Förderkreises der Tagesförderstätte e.V.“ beschließen.

Die Verbandsverwaltung wird aufgefordert, die gespendeten Anlagegüter (inklusive Sonderposten) in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sowie die Aufsichtsbehörde über die Spenden der beiden Fördervereine zu informieren.

Beschluss

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Annahme der vom „Förderverein Kinderzentrum e.V.“ für das Sozialpädiatrische Zentrum/Frühförderung und den Förderkindergarten sowie vom „Förderkreis der Tagesförderstätte e.V.“ getätigten Sachspenden.
2. Die Verbandsverwaltung wird angewiesen, die gespendeten Anlagegüter einschließlich etwaiger Sonderposten ordnungsgemäß in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Spenden der beiden Fördervereine zu informieren.